



Kant. Untersuchungsamt

A-Post Plus

Kant. Untersuchungsamt, Spisergasse 15/306, 9001 St. Gallen, Schweiz

Herr
Alex Brunner
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon ZH

Marcel Rey
Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen
Befugnissen

Kant. Untersuchungsamt
Spisergasse 15/306
9001 St. Gallen
Schweiz

(Eingaben müssen **schriftlich** einge-
reicht werden)

St. Gallen, 8. Juni 2022

ST.2022.13860

Strafbefehl (Art. 352 StPO)

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person **Brunner Alex**, geb. 11.04.1956, von Hemberg,
Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon ZH

Straftatbestand **Verletzung von Verkehrsregeln**
(Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit innerorts
um 1 - 5 km/h)

Zulässige Geschwindigkeit	60 km/h
Gemessene Geschwindigkeit (nach Abzug Toleranz)	63 km/h
Geschwindigkeitsüberschreitung	3 km/h

Tatort	8645 Jona, Zürcherstrasse
Datum und Zeit	Sonntag, 9. Januar 2022, 06:24 Uhr
Fahrzeug	Personenwagen, ZH 493018,

wird erkannt:

1. Alex Brunner ist des folgenden Straftatbestandes schuldig:
Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG.





2. Alex Brunner wird bestraft:
Mit einer **Busse von CHF 40.00**. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag.
3. Die Kosten des Verfahrens werden Alex Brunner auferlegt.
4. Demgemäss hat Alex Brunner zu bezahlen:

Busse	CHF	40.00
Gebühren	CHF	180.00
Rechnungsbetrag	CHF	220.00

Der Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen

Marcel Rey

Zustellung an:

- Alex Brunner, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon ZH, (A+)
- Staatsanwaltschaft Akten

Rechtsmittel:

Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen **schriftlich** Einsprache erheben, wobei es zur Wahrung der Frist genügt, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht gültig. Die beschuldigte Person muss die Einsprache nicht begründen, weitere Betroffene haben eine schriftliche Begründung einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Erläuterungen:

In Rechtskraft erwachsene Bussen, unbedingte Geldstrafen und Kosten sind innert 30 Tagen nach der Zustellung zu bezahlen.

Bei hohen Beträgen können Teilzahlungen vereinbart werden. **Schriftlich** begründete Gesuche sind zu richten an die Staatsanwaltschaft, Rechnungswesen, St. Georgen-Strasse 13, 9001 St. Gallen, Schweiz oder Tel. +41 58 229 17 90. Kontakt für Fragen zum Strafbefehl Tel. +41 58 229 27 88.

